



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0380/2013		Datum:	02.08.2013			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:	66				
Gremienweg:							
12.09.2013	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
02.09.2013	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
20.08.2013	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Erhebung von Ausbaubeiträgen und Vorausleistungen für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung in der Ludwigstraße, verlaufend von der Hohenzollernstraße bis zur Kurfürstenstraße						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt, für den Ausbau (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) der Straßenoberflächenentwässerung in der Ludwigstraße, verlaufend von der Hohenzollernstraße bis zur Kurfürstenstraße, nach dem Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz - KAG - vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und der Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung) vom 22.07.2003 - ABS -, in den zurzeit geltenden Fassungen, Ausbaubeiträge in Höhe von 65 % der beitragsfähigen Aufwendungen und Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages zu erheben.

Begründung:

Der Werkausschuss Stadtentwässerung hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 den Entwässerungsplan Nr. B-2/0085048 „Kanalerneuerung Ludwigstraße“ zwischen Hohenzollernstraße und Kurfürstenstraße beschlossen.

Nach dieser Planung soll der in der Ludwigstraße im vorgenannten Bereich befindliche schadhafte Mischwasserkanal aus dem Baujahr 1920 erneuert werden.

Der Mischwasserkanal wird unterhalb der Hohenzollernstraße auf einer Länge von ca. 130 m im grabenlosen Verfahren mittels Liner erneuert. In dem weiterführenden Abschnitt bis zur Kurfürstenstraße ist eine Erneuerung der Kanäle mittels Liner aufgrund der Schäden nicht möglich, so dass hier die Erneuerung der Kanalanlage im offenen Graben durchgeführt werden muss.

Die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung stellt eine beitragspflichtige Maßnahme (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung) dar.

Da der Kanal im Mischsystem erstellt wird, sind 20 % der beitragsfähigen Aufwendungen beitragsfähig. Etwaige anfallende Kosten für Straßenabläufe sowie für die Rinnenanlage werden zu 100 % als beitragsfähiger Aufwand berücksichtigt.

Die beitragsfähigen Aufwendungen werden auf die Anlieger der Ludwigstraße im Bereich von Hohenzollernstraße bis Kurfürstenstraße verteilt.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz und die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung einmaliger Beiträge in den zurzeit geltenden Fassungen.

Gemäß § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Der Eigenanteil einer Gemeinde muss den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des allgemeinen Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist.

Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist weiterhin die Lage der zur Beurteilung anstehenden Straße innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes und die sich daraus voraussichtlich ergebenden Verkehrsströme zu berücksichtigen.

Bezüglich der Bemessung des Stadtanteiles hat die Rechtsprechung Leitlinien entwickelt, die vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz - OVG - in verschiedenen Urteilen fortentwickelt worden sind. Auf dieser Grundlage ergab sich ein Basiswert von 25 % Stadtanteil für reinen Anliegerverkehr.

Die Rechtsprechung lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass zu unterscheiden ist zwischen

- a) geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr,
- b) erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr,
- c) überwiegendem Durchgangsverkehr und
- d) ganz überwiegendem Durchgangsverkehr, aber nur wenig Anliegerverkehr.

Der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am Gesamtaufkommen kann einheitlich für den Fußgänger- und den Fahrverkehr ermittelt werden, wenn allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Straßennutzungen bestehen.

Ein mehrstufiges Verfahren zur Ermittlung des Stadtanteils, das aus der zunächst gesonderten Bewertung des Fußgänger- und des Fahrverkehrs und einer sich anschließenden Zusammenführung der so gewonnenen Teilgemeindeanteile besteht, ist aber anzuwenden, wenn das Verhältnis von Anlieger- und Durchgangsverkehr beim Fußgängerverkehr deutlich abweicht von einem entsprechenden Verhältnis beim Fahrverkehr.

Da in der Straße allenfalls geringfügige Unterschiede zwischen diesen beiden Nutzungen bestehen, kann der Anteil des Anliegerverkehrs und derjenige des Durchgangsverkehrs am gesamten Verkehrsaufkommen einheitlich für den Fußgänger- und Fahrverkehr ermittelt werden.

Es ergibt sich daher folgende Beurteilung:

Bei der Ludwigstraße im vorgenannten Bereich handelt es sich um eine Gemeindestraße im innerörtlichen Bereich.

Die Straße dient überwiegend sowohl beim Fahrverkehr als auch beim fußläufigen Verkehr zum Erreichen der sich im großen Umfange an der Erschließungsanlage befindlichen Wohngrundstücke. Der Verkehr zum Parkhaus des Stiftungsklinikums Mittelrhein Koblenz ist ebenfalls zu beachten.

Der innerörtliche Verkehr wird durch die Verbindungsfunktion der Ludwigstraße zwischen den in diesem Bereich befindlichen Gemeindestraßen Hohenzollernstraße, Kurfürstenstraße, Mainzer Straße, Südallee usw. verursacht.

Weiterhin sind die Verkehre zur St.-Josef-Kirche, zu den Rheinanlagen sowie der Park-Such-Verkehr von Bedeutung.

Unter Berücksichtigung all dieser Tatbestände ist daher von einem erhöhten Durchgangs- aber noch überwiegenden Anliegerverkehr auszugehen, der einen 35 %igen Stadtanteil rechtfertigt.

Historie:

30.04.2013 Der Werkausschuss Stadtentwässerung beschließt den Entwässerungsplan Nr. B-2/0085048